

Synopse

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
10. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten

Ferner wurde der Gesetzesentwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahmen des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der Wirtschaftskammer für NÖ und der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

1. Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.“

2. Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

3. Stellungnahme der Wirtschaftskammer für NÖ:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zu folgenden Begutachtungen kein Einwand besteht:

...

Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

...“

Im Besonderen:

Zu § 7 und § 9 Abs.2:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf der Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 teilen wir mit, dass es sich bei der Änderungsanordnung 1 (§ 7) um einen Rahmenbetrag handelt. Gemäß der Erlasses „Euro-Umstellung, 01-01/00-4020“, sind Rahmenbeträge bis S 100,-- auf € 1,-- zu glätten. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich, müssten jedoch unter Angabe einer ausführlichen Begründung erfolgen. Dies betrifft auch die Änderungsanordnung 2.“